Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmens-führung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätig-keiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie konform sein oder nicht.

Name des Produkts: Allianz Invest ESG Progressiv

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900ZGM5DYOTDPIF14

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 0 % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Allianz Invest ESG Progressiv ist ein aktienorientierter Dachfonds. Die Auswahl der Zielfonds erfolgt unter dem Aspekt der optimalen Umsetzung des Veranlagungszieles und basiert sowohl auf quantitativen als auch qualitativen Kriterien. Im Rahmen des Fondsauswahlprozesses werden Nachhaltigkeitsmerkmale auf Einzeltitelbasis berücksichtigt, wobei die ausgewählten Fonds selbst jedoch nicht explizit eine Nachhaltigkeitsstrategie verfolgen müssen. Es besteht keine Beschränkung auf bestimmte ökologische oder soziale Merkmale. Zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale wird kein Referenzwert herangezogen.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zum aktuellen Zeitpunkt werden im Rahmen der Berücksichtigung von ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Dachfonds verschiedene Kriterien herangezogen. Diese Kriterien werden dabei auf Unternehmens- und Staatenebene angewendet (C für Corporates (Unternehmen) und G für Governments (Staaten)) und anschließend – gemäß der jeweiligen Investitionsanteile der betroffenen Unternehmen im Zielfonds – auf Ebene des Dachfonds aggregiert.

Die vom MSCI derzeit in Verwendung befindlichen Kriterien sind hier aufgelistet und kurz beschrieben (Quelle: MSCI):

(1) Kohleabbau und Kohleverstromung (Negativkriterium – C)

Bei diesem Kriterium werden Unternehmen mit einem jährlichen Umsatzanteil von bis zu 5% aus Kohleabbau (einschließlich Braunkohle, Steinkohle, Anthrazit und Kraftwerkskohle) und Unternehmen mit einem jährlichen Umsatzanteil von bis zu 10% aus Verstromung von Thermalkohle als zulässig erachtet. Unternehmen, die aus Kraftwerkskohleabbau und/oder -verstromung einen höheren Jahresumsatz generieren, sind mit maximal 10% des Fondsvermögens (aggregiert) zulässig.

(2) Atomkraft (Negativkriterium – C)

Bei diesem Kriterium werden Unternehmen mit einem jährlichen Umsatzanteil von bis zu 5% aus Atomkraft als zulässig erachtet. Unternehmen, die aus der Atomkraft einen höheren Jahresumsatz generieren, sind mit maximal 10% des Fondsvermögens (aggregiert) zulässig.

(3) Öl- und Gas (Negativkriterium – C)

Bei diesem Kriterium werden Unternehmen mit einem jährlichen Umsatzanteil von bis zu 5% aus Aktivitäten im Zusammenhang mit Öl und Gas, einschließlich Vertrieb/Einzelhandel, Ausrüstung und Dienstleistungen, Extraktion und Produktion, Petrochemie, Pipelines und Transport sowie Raffination, jedoch ohne Produktion von Biokraftstoffen sowie Verkaufs- und Handelsaktivitäten, als zulässig erachtet. Unternehmen, die einen höheren Jahresumsatz aus Öl und Gas generieren, sind mit maximal 20% des Fondsvermögens (aggregiert) zulässig.

(4) Öl- und Gas-Verstromung (Negativkriterium – C)

Bei diesem Kriterium werden Unternehmen mit einem jährlichen Umsatzanteil von bis zu 5% aus Öl- und Gas-Verstromung als zulässig erachtet. Unternehmen, die einen höheren Jahresumsatz aus Öl und Gas generieren, sind mit maximal 20% des Fondsvermögens (aggregiert) zulässig.

(5) Waffen und Waffenkomponente (Negativkriterium – C)

Zulässig ist der vom Unternehmen gemeldete Umsatz (oder, falls nicht offengelegt, der maximal geschätzte Umsatz) aus der Produktion von konventionellen Waffen, Komponenten für solche Produkte oder Unterstützungssystemen und -dienstleistungen für solche Produkte; der Produktion von biologischen oder chemischen Waffen, Komponenten für solche

Produkte; der Produktion von Nuklearwaffen, exklusiven und dual-use Trägersystemen, die in der Lage sind, solche Produkte zu liefern, beabsichtigte und dual-use Komponenten solcher Produkte, Dienstleistungen für solche Produkte; und der Produktion von blendenden Laserwaffen, Brandwaffen oder nicht nachweisbaren Splitterwaffen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr von bis zu 5%. Unternehmen, die einen höheren Jahresumsatz generieren, sind mit maximal 20% des Fondsvermögens (aggregiert) zulässig.

(6) Alkohol (Negativkriterium – C)

Bei diesem Kriterium werden Unternehmen mit einem jährlichen Umsatzanteil von bis zu 5% aus Alkohol (Produktion und/oder Verkauf) als zulässig erachtet. Unternehmen, die einen höheren Jahresumsatz aus Alkohol generieren, sind mit maximal 20% des Fondsvermögens (aggregiert) zulässig.

(7) Glückspiel (Negativkriterium – C)

Bei diesem Kriterium werden Unternehmen mit einem jährlichen Umsatzanteil von bis zu 5% aus Glückspielgeschäften (inkl. Online- oder Mobilglückspiel) als zulässig erachtet. Unternehmen, die einen höheren Jahresumsatz aus Glückspiel generieren, sind mit maximal 10% des Fondsvermögens (aggregiert) zulässig.

(8) Tabak (Negativkriterium – C)

Bei diesem Kriterium werden Unternehmen mit einem jährlichen Umsatzanteil von bis zu 5% aus Tabak (Anbau, Produktion, Lieferung und/oder Verkauf von Tabakprodukten; Lizenzvergabe von Markennamen für Tabakprodukte) als zulässig erachtet. Unternehmen, die einen höheren Jahresumsatz aus Tabak generieren, sind mit maximal 10% des Fondsvermögens (aggregiert) zulässig. Tabakprodukte umfassen nikotinhaltige Produkte, darunter traditionelle und alternative Tabakrauchprodukte.

(9) Gentechnologie (Negativkriterium – C)

Bei diesem Kriterium werden Unternehmen mit einem jährlichen Umsatzanteil von bis zu 5% aus Gentechnologie als zulässig erachtet. Unternehmen, die einen höheren Jahresumsatz aus Gentechnologie generieren, sind mit maximal 10% des Fondsvermögens (aggregiert) zulässig.

(10) Menschenrechte (Negativkriterium – C)

Bei diesem Kriterium sind Unternehmen, die schwerwiegende Verstöße gegen arbeitsrechtliche Mindestnormen aufweisen, mit maximal 20% des Fondsvermögens (aggregiert) begrenzt.

(11) Rüstung (Negativkriterium – G)

Bei diesem Kriterium werden Staaten mit Rüstungsbudget von bis zu 4% des BIP als zulässig erachtet. Staaten, die ein höheres Rüstungsbudget haben, sind mit maximal 20% des Fondsvermögens (aggregiert) zulässig.

(12) Atomwaffen (Negativkriterium – G)

Bei diesem Kriterium sind Staaten, die eigene Atomwaffen besitzen, bis maximal 20% des Fondsvermögens (aggregiert) zulässig.

(13) Demokratie und Missachtung von Menschenrechten (Negativkriterium – G)

Bei diesem Kriterium sind Staaten, die Menschenrechte missachten, mit maximal 20% des Fondsvermögens (aggregiert) zulässig. Das Niveau der Demokratie basiert auf der Bewertung des Wahlprozesses und des Pluralismus, der Funktionsweise der Regierung, der politischen Teilhabe, der politischen Kultur und der bürgerlichen Freiheiten. Datenquelle: EIU.

(14) Todesstrafe (Negativkriterium – G)

Bei diesem Kriterium sind Staaten, die die Todesstrafe vollziehen, mit maximal 20% des Fondsvermögens (aggregiert) zulässig. Darunter fallen auch Länder, die die Todesstrafe für gewöhnliche Verbrechen wie Mord beibehalten, aber in der Praxis als abolitionistisch betrachtet werden können, da sie in den letzten 10 Jahren oder länger niemanden hingerichtet haben und von denen angenommen wird, dass sie eine Politik oder etablierte Praxis haben, keine Hinrichtungen durchzuführen.

(15) Übereinkommen von Paris (Negativkriterium – G)

Bei diesem Kriterium sind Staaten, die das Übereinkommen von Paris nicht ratifiziert haben, mit maximal 10% des Fondsvermögens (aggregiert) zulässig.

(16) Korruption (Negativkriterium – G)

Bei diesem Kriterium sind Staaten mit einem Korruptionsindex unter 30 gemäß MSCI mit maximal 20% des Fondsvermögens (aggregiert) zulässig. Darunter fallen: Wahrnehmung von Korruption im öffentlichen Sektor, einschließlich Bestechung, Veruntreuung öffentlicher Gelder, Missbrauch öffentlicher Ämter für private Zwecke, Vetternwirtschaft im öffentlichen Dienst, staatliche Einflussnahme und verfügbare Mechanismen zur Korruptionsprävention.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Mit diesem Finanzprodukt werden aktiv keine nachhaltigen Investitionen getätigt, weshalb der Investmentfonds auch keine ökologisch nachhaltigen Investitionen (EU-Taxonomie konforme Wirtschaftstätigkeiten) anstrebt. Das vorliegende Finanzprodukt beabsichtigt daher keinen Beitrag zu den Umweltzielen der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-VO) zu leisten. Mit diesem Fondsprodukt werden auch keine konkreten Ziele bei nachhaltigen Investitionen iSd Art 2 Z 17 Offenlegungs-VO angestrebt.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Nicht anwendbar da keine konkreten Ziele bei nachhaltigen Investitionen iSd Art 2 Z 17 Offenlegungs-VO für dieses Produkt vorhanden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte werden nicht explizit berücksichtigt, jedoch umfangreiche Ausschlusskriterien hinsichtlich Menschenrechte etc. (siehe oben).

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitions-entscheidungen auf Nachhaltigkeits-faktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☐ Ja.

☒ Nein. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“) werden insbesondere aufgrund der nicht zufriedenstellenden Datenverfügbarkeit (z.B. auch von Zielfonds) im Rahmen des Investmentprozesses nicht berücksichtigt. Eine explizite Berücksichtigung von PAI, also ein aktives Management bzw. aktive Portfoliosteuerung anhand von PAI, findet sowohl auf Produkt- als auch auf Unternehmensebene aktuell nicht statt.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Allianz Invest ESG Progressiv ist ein Aktien-Dachfonds, der als Anlageziel langfristiges Kapitalwachstum unter Inkaufnahme höherer Risiken anstrebt. Zur Erreichung dieses Anlageziels wird der Fonds je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage und der Börsenaussichten im Rahmen seiner Anlagepolitik die nach dem Investmentfondsgesetz und den Fondsbestimmungen

zugelassenen Vermögensgegenstände erwerben und veräußern. Dabei wird auf eine angemessene Risikostreuung Bedacht genommen.

Für den Allianz Invest ESG Progressiv werden mindestens 80 vH des Fondsvermögens Anteile an Investmentfonds erworben, die nach ihren Veranlagungsbestimmungen schwerpunktmäßig in Aktien und aktiengleichwertige Wertpapiere investieren oder die von zumindest einer international anerkannten Quelle als Aktienfonds kategorisiert werden. Über die Fondsselektion strebt der Fonds eine globale Diversifikation an und verfolgt keine sektorale Ausrichtung.

Für die Gewichtung der Fonds sind eine breite Diversifikation der Investmentstile und ein insgesamt ausgewogenes Risiko-Ertragsverhältnis maßgeblich. Die Auswahl von Investmentfonds erfolgt unter dem Aspekt der optimalen Umsetzung des Veranlagungszieles und basiert sowohl auf quantitativen als auch auf qualitativen Kriterien. Im Rahmen des Fondsauswahlprozesses werden soziale, ökologische und ethische (ESG) Kriterien auf Einzeltitelbasis berücksichtigt, wobei die ausgewählten Investmentfonds selbst jedoch nicht explizit eine Nachhaltigkeitsstrategie verfolgen müssen. Der Fonds wird aktiv gemanagt und ist nicht durch eine Benchmark eingeschränkt.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitions-entscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Gemäß den Fondsbestimmungen werden bei der Veranlagung ausschließlich Emittenten ausgewählt, die auf Basis definierter Kriterien als zulässig eingestuft werden. Durch die Anwendung der MSCI-Datenbank werden alle Einzeltitel jedes Zielfonds auf die oben beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien gescreent und laufend überwacht.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die oben beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien werden auf Wertpapierebene angewandt und anschließend – gemäß der jeweiligen Investitionsanteile der betroffenen Position im Zielfonds – auf Dachfondsebene aggregiert. Bei einer Verletzung der im Anhang B definierten Kriterien erfolgt entweder ein Engagement mit dem Fondsmanagements des entsprechenden Subfonds oder ein Divestment des Subfonds.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmens-führung** umfassen solide Management-strukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Bei Investitionen in Unternehmen wird von MSCI anhand von öffentlich zugänglichen Quellen geprüft, ob von der Unternehmensführung materielle Risiken ausgehen. Die Ergebnisse werden im Rahmen des ESG-Gesamtscorings der Emittenten berücksichtigt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögens-allokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

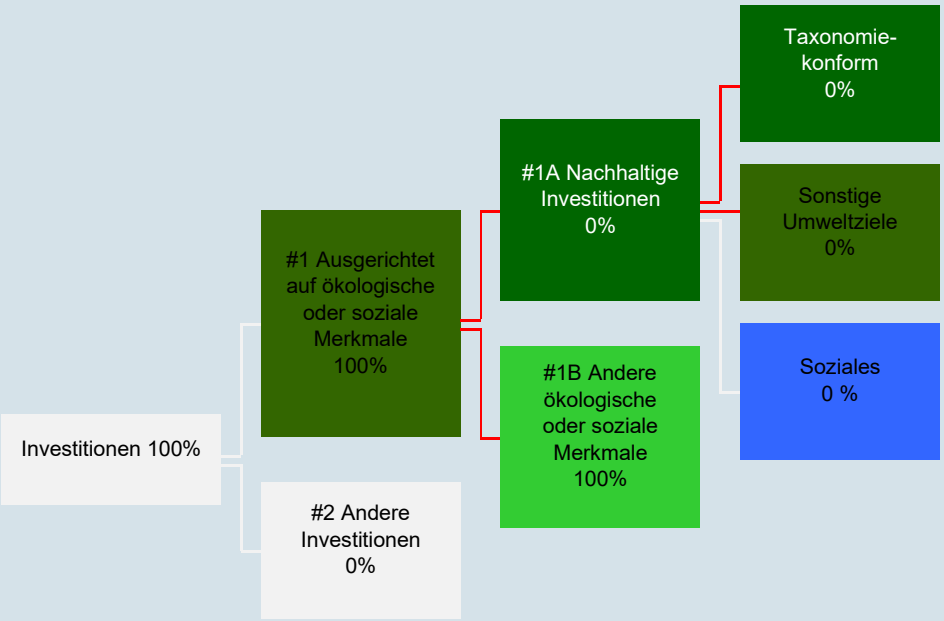

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die ökologischen oder sozialen Merkmale werden nicht mit dem Einsatz von Derivaten erreicht.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umwelt-freundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitions-ausgaben** (CapEx), die die umwelt-freundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebs-ausgaben** (OpEx), die die umwelt-freundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aktive Erreichung von Umweltzielen im Sinne der Taxonomie VO wird nicht vorgesehen, ist aber nicht ausgeschlossen, dass diese durch bestehende Investments unterstützt werden. Mindestanteil an Investitionen beträgt 0%.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

☐ Ja:

☐ in fossiles Gas ☐ in Kernenergie

☒ Nein. Mit diesem Finanzprodukt wird kein Mindestanteil an Investitionen in Wirtschaftsaktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die den Kriterien der EU-Taxonomie entsprechen, anvisiert. Ob das Finanzprodukt in Wirtschaftsaktivitäten im Zusammengang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie investiert ist, welche die Kriterien der EU-Taxonomie VO erfüllen, können wir derzeit noch nicht angeben. Entsprechende Daten für die dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen werden voraussichtlich erst Ende 2023 zur Verfügung stehen, da nichtfinanzielle Unternehmen erstmalig im Jahr 2023 die relevanten Daten für ihre eigenen Wirtschaftsaktivitäten veröffentlichen werden. Sobald uns die Informationen hierzu vorliegen, werden wir Ihnen diese in Ihrem jährlichen Bericht zur Verfügung stellen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangs-tätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***

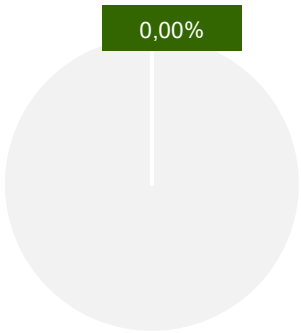

- Taxonomie-konforme Investitionen
- Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***

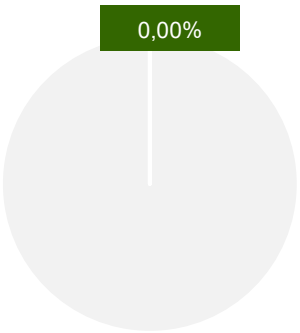

- Taxonomie-konforme Investitionen
- Andere Investitionen

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es ist kein Mindestanteil vorgesehen.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es ist kein Mindestanteil vorgesehen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es ist kein Mindestanteil vorgesehen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Nicht anwendbar.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.allianzinvest.at